

7 T 12/18

5 UR II 97/18 AG Rendsburg



EINGEGANGEN
17. Jan. 2019
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

Fotokopie

Fotokopie

Landgericht Kiel

Beschluss

In dem Beratungshilfeverfahren der

[REDACTED]

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte und Beschwerdeführer:

[REDACTED]

[REDACTED]

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Richter am Amtsgericht Richter als Einzelrichter am 02.07.2018 beschlossen:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 09.04.2018, Az. 5 UR II 97/18, wird zurückgewiesen.

Fotokopie

Gründe:

Die Beschwerde war zurückzuweisen, da die Geschäftsgebühr zu Recht abgesetzt worden ist.

Die Akteneinsicht löst noch keine Geschäftsgebühr aus.

Soweit die Beschwerdeführerin die Antragstellerin vertreten hat, als sie einen Widerspruch gegen den Bescheid des Amtes Nortorfer Land eingelegt hat, war dies nicht erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 BerHG wird Beratungshilfe für eine Vertretung nur gewährt, soweit diese erforderlich ist. Erforderlich ist eine Vertretung nach § 2 Abs. 1 S. 2 BerHG, wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann (vgl. *Dürbeck* in

Dürbeck/Gottschalk, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 8. Auflage 2016, Rn. 1194-1198). Nach diesem Maßstab war die Vertretung vorliegend nicht erforderlich.

Zwar hatte der Widerspruch gegen den Bescheid des Amtes Nortorfer Land für die Antragstellerin eine erhebliche Bedeutung, sie war jedoch nach der Beratung (vgl. BT-Drs. 17/11472, S. 38) in der Sache nicht mehr schwierig und nicht umfangreich. Die Beschwerdeführerin hat den Widerspruch nämlich nicht für die Antragstellerin begründet. Einen unbegründeten Widerspruch hätte die Antragstellerin aber ohne weiteres auch selbst - jedenfalls mit Hilfe ihrer für Behördenangelegenheiten zuständigen Betreuerin - einlegen können.

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift vom 23.04.2018 die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 11.05.2009 heranzieht, führt die zu keiner anderen Beurteilung. Denn im dortigen Fall wollte das Amtsgericht die Rechtsuchende auf die Beratung durch die Behörde verweisen, die über ihren Widerspruch zu entscheiden hatte. Vorliegend steht jedoch der Anspruch der Antragstellerin auf Beratungshilfe für eine anwaltliche Beratung nicht im Streit. Streitig ist ausschließlich, ob darüber hinausgehend eine Vertretung erforderlich war, die sich auf die Absetzung eines Widerspruchsschreibens ohne Begründung beschränkte.

Es ist auch weder vorgetragen, noch sonst aus der Akte ersichtlich, dass der Antragsteller nicht in der Lage gewesen wäre, das Widerspruchsschreiben selbst zu verfassen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Notwendige Auslagen werden nicht erstattet.

Richter
Richter am Amtsgericht

Fotokopie